

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbeck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Rostock- vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	1.417.500,00 EURO
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	971.400,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	446.100,00 EURO
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EURO
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EURO
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	446.100,00 EURO
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 EURO
die Entnahmen der Rücklagen auf	0,00 EURO
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	446.100,00 EURO

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.337.900,00 EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	826.400,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	511.500,00 EURO
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EURO
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.500,00 EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	178.700,00 EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-154.200,00 EURO
d) der Saldo der Ein- & Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	355.700,00 EURO

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

237.000,00 EURO

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 348 v. H. |

## § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigten beträgt 1,2 VzÄ .

## § 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2017	2.289.593,60 EURO
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2018	2.479.693,60 EURO
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.950.293,60 EURO

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen , Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000     Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002     Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes –ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 48 (1) i.V.m. § 47 (2) KV MV der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2018 angezeigt worden.

Der beantragte Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 237.000 € wurde versagt, da nach Vorlage der vorl. Finanzrechnung 2018 der genehmigungsfreie Rahmen zur Bewirtschaftung des Haushaltes ausreichend ist.

19. FEB. 2019

Ort, Datum



Bürgermeister